



STATUTEN

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "WABE Seeland West - Vereinigung Wachen und Begleiten" besteht in der Region Erlach des Kantons Bern ein Verein gemäss Art. 66 ff ZGB. Der Sitz ist am Ort des jeweiligen Präsidenten oder der Präsidentin.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt, schwer kranke und sterbende Menschen in einer für sie von vielen Fragen, Sorgen und Belastungen bewegten Zeit zu begleiten. Dieser Begleitedienst wird durch Aktivmitglieder erbracht und geschieht auf Anfrage des/der Kranken, der Angehörigen oder einer der/dem Kranken nahestehenden Person. Er wird sowohl zu Hause als auch im Heim oder im Spital übernommen und ist in der Regel kostenlos.

Art. 3

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge von Passivmitgliedern
 - a) natürliche Personen: 30.—
 - b) juristische Personen: 200.—
 - c) öffentlich-rechtliche Körperschaften: 500.--
- Spenden, Legate und Zuwendungen aller Art
- Kursgelder und eventuelle Veranstaltungsbeiträge
- Eventuelle Darlehen
- Vermögensertrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4

Mitgliedschaft

4.1

Aktivmitglieder

¹ Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck durch ehrenamtlichen Einsatz unterstützt. Aktivmitglieder sind insbesondere die Mitglieder des Vorstands sowie Begleitpersonen, d.h. Personen, die nach einer entsprechenden Schulung ihre Zeit freiwillig zur Verfügung stellen, um schwerkranken und sterbenden Mitmenschen beizustehen und sie zu begleiten. Die Bereitschaft von Begleitpersonen sowie ihre Rechte und Pflichten in der Begleitung werden schriftlich festgehalten.

² Aktivmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Die Spesenentschädigung für Begleitpersonen und Vorstandsmitglieder ist in einem separaten Reglement geregelt.

4.2 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder öffentlich-rechtliche Körperschaft werden, die den Verein ideell und finanziell unterstützt.

4.3 Aufnahme gesuche

Aufnahmegesuche sind an den/die Präsidenten/in zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

5.1 Aktivmitglieder

¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist an den/die Präsidenten/in zu richten.

² Ein Aktivmitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen durch Entscheid des Vorstands ausgeschlossen werden.

5.2 Passivmitglieder

¹ Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

² Ein Passivmitglied kann jederzeit wegen Verstössen gegen die Ziele des Vereins oder bei Zahlungsrückständen bezüglich des Mitgliederbeitrags aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (nachfolgend GV genannt)
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

6.1 Die Generalversammlung

¹ Sie ist das oberste Vereinsorgan und setzt sich aus allen Aktiv- und Passivmitgliedern zusammen. Es wird jährlich eine ordentliche GV abgehalten. Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden:

- vom Vorstand
- wenn 1/2 aller Aktivmitglieder dies verlangt
- wenn 1/5 aller Passivmitglieder dies verlangt.

² Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. An der GV besitzt jedes Aktiv- und Passivmitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen können durch ein einziges Mitglied verlangt werden. Über Gegenstände, die nicht traktandiert sind, kann nur beraten, aber nicht abgestimmt werden.

⁴ Die GV hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- Wahl des/der Präsidenten/in, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder sofern diese traktandiert sind
- Verabschiedung des Jahresbudgets
- Statutenrevision
- Auflösung des Vereins

6.2

Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitglieder. Mit Ausnahme des/der Präsidenten/in konstituiert er sich selbst und besetzt mindestens folgende Chargen, welche auch in Personalunionen wahrgenommen werden können:

- Vizepräsidium
- Sekretariat
- Kassieramt
- Kurswesen

² Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er erledigt die laufenden Geschäfte, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich der GV fallen, kann Reglemente erlassen und (Leistungs-)Verträge abschliessen.

³ Der Vorstand kann externe Fachkräfte beiziehen. Diese können bei Bedarf mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

⁴ Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in unterschreiben kollektiv zu zweit oder kollektiv zu zweit mit einem anderen Vorstandsmitglied. Die/der Verantwortliche für das Kassieramt hat Einzelunterschrift bei der Bank.

⁵ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

6.3 Die Kontrollstelle

Sie besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/innen. Das Amt der Kontrollstelle kann auch einem Treuhandbüro oder einer öffentlich-rechtlichen Institution übertragen werden. Sie prüft die Jahresrechnung und legt der GV Bericht ab. Die Amtsdauer der Revisoren/innen beträgt drei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Art. 7 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Schlussbestimmungen**8.1 Statutenrevision**

Eine Statutenrevision kann durch den Vorstand, die Hälfte der Aktivmitglieder oder 1/5 der Passivmitglieder beantragt werden. Die Statutenrevision kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

8.2 Fusion oder Auflösung des Vereins

¹ Eine Fusion oder Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

² Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

³ Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

8.3 Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 16.02.2021 in Kraft getreten und wurden mit Beschluss der Generalversammlung vom 14.05.2021 teilrevidiert (8.2, 8.3).

Der Präsident:

Christian Bürki

Der Sekretär:

Hans-Werner Leibundgut